

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 22=42 (1876)

**Heft:** 15

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nachdem der Mann an der Zielmaschine genügend instruiert und geübt ist, wird zum freihändigen Anschlag und Zielen übergegangen, welches als eine der wichtigsten Uebungszweige dort angesehen wird.

Sobald auch hierin das richtige Verständniß und genügende Fertigkeit erlangt sind, wird diese durch eine eigenthümliche Weise geprüft, nämlich durch Feuer auf brennende Kerzen: „*candle practice.*“

Die Explosion eines in eine leere Patronenhülse eingesezten Zündhütchens mit sehr kräftiger Füllung wird nämlich eine auf etwa ein Meter von der Mündung eines Gewehrs stehende brennende Kerze auslöschten, wenn genau auf die Spitze des Dochtes gezielt wurde.

Für jeden Mann wird ein bei den Zielübungen gebräuchliches Scheibchen aufgestellt und diesen gegenüber eine Anzahl Kerzen in Hüllen befestigt. Die Schützen werden in einem Stiel den Kerzen so gegenüber gestellt, daß die Mündungen ihrer stehend oder liegend in Anschlag gebrachten Waffen etwa ein Meter von den Flammen der brennenden Kerzen entfernt sind.

In einem dem Luftzug ausgesetzten Raume werden die Kerzen in schmale oben und vorn offene, zum Aufhängen eingerichtete Kästchen gesetzt.

Ein Unteroffizier ist mit dem nöthigen Material versehen um durch den abgegebenen Schuß ausgelöschte Kerzen sofort wieder anzünden zu können.

Als besonders wichtig wird diese Uebung für die Miliz empfohlen und dabei die Benützung von Gasflammen den Kerzen vorgezogen. Einige Regimenter benutzen sehr kleine Blechscheiben mit ausgeschnittenem Zielschwarzen, welche vor die Flamme so gesetzt werden, daß diese das Zielschwarze ersetzt. Werden hierbei Kerzen verwendet, so müssen dieselben auf Spiralfedern in ihren Hüllen sitzen, welche deren Flammen immer auf derselben Höhe erhalten.

Diese Uebung soll so lange fortgesetzt werden und erst dann zum eigentlichen Scheibenschießen übergegangen werden, wenn der Mann von 10 Kerzen mindestens 5 gelöscht hat.

Dieses einfache Verfahren wird in Amerika dem Schießen mit Zimmergewehren vorgezogen.

(Vergleiche *Manual of rifle practice* by Col. Geo. W. Wingate, general inspector of rifle practice.

New-York W. C. & F. P. Church, army and navy journal, 23 Murray St. 1875.) W.

**Bibliothèque militaire. Aide-mémoire du médecin militaire. Recueil de notes sur l'hygiène des troupes, les subsistances militaires, etc.** par E. Hermant, médecin de régiment. Bruxelles, 1876. Librairie militaire. C. Muquardt.

Das vorliegende, ziemlich umfangreiche Werk scheint allerdings zunächst dazu bestimmt zu sein, dem Gedächtnisse des Militärarztes in allen ärztlichen und militärischen Verhältnissen, in die ihn sein Dienst führt, zu Hilfe zu kommen, es ist aber

auch für den höheren Truppenoffizier und für den Generalstab von großem Nutzen. —

Das Aide-mémoire ist, wie der Herr Verfasser in der Vorrede sagt, entstanden aus Vorträgen, welche er im Militär-Hospital zu Brügge jüngeren Aerzten hat halten müssen, und behandelt in 3 Abschnitten die eigentliche Gesundheitspflege bei den Truppen (Kasernierung, Unterhalt, Bekleidung, *Märsche*, Lager und Bivouaks, Hospitäler, Ambulancen), die Beschaffenheit der Lebensmittel und die Medikamente.

Wir glauben, das handliche Compendium wird sich bald unter den Sanitätsoffizieren der Schweiz zahlreiche Freunde erwerben. J. v. S.

## Eidgenossenschaft.

### Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 3. April 1876.)

Das Departement beehrt sich Ihnen beiliegend eine Anzahl Exemplare der vom Bundesrathe unterm 27. v. Mis. erlassenen Verordnung betreffend die Reiscentschädigung für die eidg. Truppen zu übermitteln.

Dabei wird bemerkt, daß bis zur Revision des Distanzenzeigers (Angabe der Distanzen in Kilometer) der vom Bundesrathe unterm 27. Jänner 1871 genehmigte Distanzenzeiger in Kraft bleibt und eine Stunde gleich fünf Kilometer zu rechnen ist.

## V e r o r d n u n g

über

die Auftheilung der eidg. Truppenkorps des Auszuges an die Divisionen und über das Rapportwesen dieser Korps.

Das schweizerische Militärdepartement, in Ergänzung der bereits bestehenden Vorschriften über die Territorial-Eintheilung und die Nummerierung der Truppen-Einheiten, sowie über die Führung der Korps-Kontrollen verordnet bis auf Weiteres:

Art. 1.	die Guldenkompagnien	Nr. 1 bis 8
	die Trainbataillone	„ 1 „ 8
	die Geniebataillone	„ 1 „ 8
	die Feldlazarette	„ 1 „ 8
	die Verwaltungskompagnien	„ 1 „ 8,

gehören zu denselben Armeedivisionen, deren Nummer sie tragen.

Die Partkolonnen Nr. 1 bis 16 gehören zu denselben Armeedivisionen, in deren Bezirk sie sich rekrutiren, nämlich:

die Partkolonnen Nr. 1 und 2 zu der	I.	Armeedivision
„ „ „ 3 „ 4 „	II.	„
„ „ „ 5 „ 6 „	III.	„
„ „ „ 7 „ 8 „	IV.	„
„ „ „ 9 „ 10 „	V.	„
„ „ „ 11 „ 12 „	VI.	„
„ „ „ 13 „ 14 „	VII.	„
„ „ „ 15 „ 16 „	VIII.	„

Art. 2.	Die Guldenkompagnien	Nr. 9 bis 12
	die Feuerwerkerkompagnien	„ 1 und 2
	die Gebirgsbatterien	„ 61 „ 62
	die Positionsartillerie	

stehen nicht im Divisionsverbande und sind im Friedensverhältnissen den betreffenden Waffenschefs unterstellt.

Art. 3. Die Rapporte über den Control- und Korpsbestand der im Divisionsverbande stehenden eidg. Korps (Art. 1) sind in zwei Doppel auf dem Dienstwege dem Oberstdivisionsärzterseits, und dem Chef der Waffe andererseits einzureichen; die Rapporte